

**Nachrecherche zur 1. Diskursrunde:**  
**Der Rechtsstreit „Monsanto vs. Percy Schmeiser“**

(Martin Heyer)

Der Rechtsstreit zwischen Monsanto Canada Inc. (und Monsanto Company, USA) gegen Schmeiser Enterprises Ltd. wurde am 29.03.01 vor dem *Federal Court of Canada* von Richter McKay entschieden. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes hat der Beklagte mit Begründung vom 15. Und 16. Mai 2002 vor dem *Federal Court of Appeal* Einspruch erhoben. Die Berufungsinstanz hat bis dato noch nicht Stellung zu den Einlassungen bezogen.

Die Kläger Monsanto Canada und Monsanto USA hatten gegen die Firma Schmeiser Enterprises Klage wegen Verletzung ihres Patentes No. 1,313,830 erhoben. Die Kläger brachten vor, dass der Beklagte 1998 glyphosat-resistentes Saatgut für Raps auf seinen Feldern angepflanzt und geerntet habe, welches Gene bzw. Zellen enthalten habe, die dem Patentanspruch des Klägers unterfallen (Roundup Ready Raps). Zum angesprochenen Zeitpunkt bestand keine Lizenzvereinbarung mit dem Kläger die Aussaat des angesprochenen Saatgutes gestattet hätte. Die Kläger beehrten:

- 1) eine Verfügung, welche dem Beklagten die Weiterverwendung, Aussaat oder Ernte der angesprochenen Rapssaat untersagt,
- 2) eine Verfügung, welche den Vertrieb und die sonstige Weitergabe von Saatgut, das dem Patent unterfallende Gene oder Zellen enthält, untersagt,
- 3) die Herausgabe des Saatgutes bzw. der Ernte,
- 4) Schadensersatz in Höhe der entgangenen Gewinne aus einer Lizenzvereinbarung für Monsanto Canada, sowie Herausgabe der vom Beklagten erzielten Gewinne durch die Ernte an Monsanto USA,
- 5) die Verhängung eines Strafgeldes gegen den Beklagten.

Schmeiser beantragte Abweisung der Klage aus folgenden Gründen:

- 1) Der Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt vorsätzlich Saatgut verwendet, welches dem Patent unterfalle. Tatsächlich sei dem Beklagten durch das herbizid-resistente Saatgut beträchtlicher Schaden entstanden. Weil das Wachstum von Roundup Ready Raps durch normale Herbizide nicht zu kontrollieren sei, behindere es die Ernterauswahl und mache es schwierig, etwas anderes anzubauen als Raps. Der Beklagte machte geltend, dass selbst wenn die patentierten Gene in dem Raps vorhanden seien, keine Patentverletzung gegeben sei. Um das Patent zu tangieren müsse zusätzlich das Herbizid Roundup verwendet werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

- 2) Der Beklagte brachte des weiteren vor, dass die Kläger die unkontrollierte Verbreitung des Gens in die Umwelt nicht unterbunden hätten und somit den Patentschutzes verwirkt hätten.
- 3) Zudem sei das Patent No. 1,131,830 von vorneherein ungültig, da es sich um einen unzulässigen Patentgegenstand nach kanadischem Patentrecht handle und zudem eine Verletzung des *Plant Breeders's Right Act* vorliege.

Der Richter entsprach den Anträgen 1-3 der Kläger. Den Klägern wurde ein gemeinsamer Schadensersatzanspruch in Höhe der erzielten Gewinne durch die Ernte zugebilligt. Der Richter stellte zudem fest, dass das Verhalten des Beklagten nicht die Verhängung eines Strafgeldes rechtfertigte.

Kurz zusammengefasst begründete der Richter den Spruch auf folgende Weise:

Das Patent der Kläger hat mangels entgegenstehender Hinweise Bestand. Der Gegenstand sei als solcher patentfähig. Für einen Eingriff in das Patentrecht sei es weiterhin nicht erforderlich, dass vom Beklagten auch (in der vom Hersteller vorgesehenen Weise) das Herbizid Roundup eingesetzt werde. Die Verwendung eines dem Patent unterfallenden Gegenstandes, ob nun in bestimmungsgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer Weise, sei hinreichend.

Auch eine Verwirkung des Patentschutzes sei nicht festzustellen. Die Kläger hätten sich entgegen der Einlassungen des Beklagten bemüht, die unkontrollierte Verbreitung des von ihnen patentierten Gens in die Umwelt zu vermeiden. Zunächst seien in anderen Fällen auf Beschwerden von Farmern über die unerwünschte Verbreitung von Roundup Ready hin diese Pflanzen durch die Kläger entfernt worden. Weiterhin demonstrierten schon die Ausgestaltung der Lizenzvereinbarungen der Firma Monsanto über die Zulässigkeit der Weitergabe des Erntegutes und deren Bemühung um die Verhinderung nicht autorisierten Anbaus (wie im Fall Schmeiser) ein Bemühen um die Kontrolle der Verbreitung des Erbgutes. Auch ein Verstoß gegen den *Plant Breeders's Right Act* könne hier nicht festgestellt werden. Das angesprochene Gesetz sei keine Patentgesetzgebung. Dass ein bestimmter Gegenstand dem *Plant Breeders's Right Act* unterfalle, hindere nicht seine Patentierbarkeit.

Abgesehen von den angesprochenen Fragen des materiellen Rechtes, spielten in der Entscheidung ganz wesentlich auch Fragen der Beweisführung eine Rolle: Die Auswertung der Proben, welche von Percy Schmeisers Feldern entnommen wurden, führte zu ausgesprochen heterogenen Ergebnissen. Bei den unterschiedlichen Aussaatversuchen und genetischen Untersuchungen wurden verschiedentlich Anteile von Roundup-resistentem Raps

zwischen 30% und 98% festgestellt. Der Antrag des Beklagten, die Einbringung der Proben des Klägers ins Beweisverfahren aus verschiedenen Gründen für unzulässig zu erklären, wurde vom Gericht zurückgewiesen. Insgesamt sprachen somit die Mehrzahl der in die Beweisverfahren eingebrachten Daten für den Standpunkt des Klägers.

Das Gericht stellte weiterhin heraus, dass die Herkunft des Roundup resistenten Rapses letztlich nicht von entscheidender Bedeutung sei. Percy Schmeiser hatte bei der Rapsernte von 1997 – nach eigenen Einlassungen - festgestellt, dass ein erheblicher Anteil der Pflanzen Roundup-Toleranz aufwies. Ein Teil dieser Ernte wurde ausgesondert und zur Wiederaussaat 1998 benutzt. Nach Auffassung des Gerichtes wusste der Beklagte - oder hätte zumindest wissen müssen - dass ein erheblicher Anteil der ausgesäten Rapspflanzen Roundup resistent war und ihre Aussaat somit in das Patent des Klägers eingriff.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass vom Gericht ein Schadensersatz begründender Eingriff in das Patent des Klägers festgestellt wurde. Die Urteilschrift stellt kein vorsätzliches Fehlverhalten des Beklagten fest, noch wird Strafgeld festgesetzt.

Das Urteil ist im Original im Internet unter <http://decisions.fct-cf.gc.ca/fct/2001fct256.html> verfügbar.